

Datum: 15.12.2023

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	18.12.2023	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	08.01.2024	öffentlich				
Ältestenrat	22.01.2024	nicht öffentlich				
Stadtrat	30.01.2024	öffentlich				

Inhalt: 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2024 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des 28. Europäischen Bauernmarktes am 10.03.2024

Grundlage: § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589)

Beraten und abgestimmt: Justizariat

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für Durchführung: Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 2. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2024 nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des „28. Europäischen Bauernmarktes“ am Sonntag, den 10.03.2024, begrenzt auf den Bereich Rosa-Luxemburg-Platz 7 und einzelne Verkaufsstellen im Nahversorgungszentrum Rosa-Luxemburg-Platz.

Sachverhalt:

1. Grundlagen

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ermächtigt die Gemeinden durch Rechtsverordnung, abweichend von § 3 Abs.2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte durch die Stadt Plauen angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Chemnitz (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

3. Verkaufsoffener Sonntag am 10.03.2024

§ 8 Abs. 1 SächsLadÖffG erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass. Der Europäische Bauernmarkt ist seit mehr als zwei Jahrzehnten prägend für die zweite Märzwoche in Plauen, der verkaufsoffene Sonntag ist traditionell für das Auftaktwochenende des Marktes geplant.

Der Europäische Bauernmarkt wird vom Verein Vogtländischer Bauernmarkt e.V. mit Unterstützung des Landratsamtes Vogtlandkreis, der Stadt Plauen, des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, des Möbelhauses Biller organisiert und findet in der Woche vom 09. – 16. März 2024 statt.

Geplant ist die Teilnahme von ca. 60 Direktvermarktern aus ca. 11 Ländern Europas, die den Kunden der Region ein umfangreiches Angebot herausragender kulinarischer Genüsse bieten. Im persönlichen Gespräch zwischen Produzent und Verbraucher wird die besondere Produktqualität kommuniziert und der europäische Gedanke des Miteinanders zugleich unkompliziert praktiziert.

Die Stadt und die Region leben das Thema Europa bereits in den Wochen vor dem Markt: Kulturvereine studieren eigens Programme zum jährlich individuellen Thema des Marktes ein, die dann auf der Bühne in der Veranstaltungshalle (Rosa-Luxemburg-Platz 7, Plauen) aufgeführt werden. Der Schirmherr des Europäischen Bauernmarktes im Jahr 2024, der Landrat Thomas Hennig, eröffnet persönlich den Markt.

Der Europäische Bauernmarkt hat für die Stadt Plauen Alleinstellungsmerkmal: sachsenweit und über die Landesgrenzen hinaus gibt es keine vergleichbare Veranstaltung. Der Markt löst mit seinen nahezu 40.000 Besuchern neben Gästen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung erhebliche Besucherströme aus, die in das gesamte festgelegte Gebiet ausstrahlen – in einer Stadt mit ca. 64.000 Einwohnern.

Insbesondere am Eröffnungswochenende strömen viele Plauerer, aber auch viele Vogtländer und Gäste der Region auf den Markt. Das Besucheraufkommen des Marktes an diesem Sonntag im Rahmen des Europäischen Bauernmarktes (05.03.2023: 5.349 Besucher) übersteigt seit Jahren deutlich das Besucheraufkommen, das allein mit einer Samstagsöffnung des Einzelhandels in diesem Standortbereich (25.02.2023: 698 Kunden im Möbelhaus Biller) erreicht werden würde.

4. Festlegung des Gebietes

Die Gemeinden werden ermächtigt, vier Sonntage im Jahr durch Rechtsverordnung zu bestimmen, an denen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen auch an Sonntagen geöffnet sein dürfen (§ 8 Abs. 1 S. 1 SächsLadÖffG). Die Gestattung entfaltet dabei Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, kann aber nach § 8 Abs. 1, S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Ebenso wie bei der Entscheidung, ob und wann ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, ist auch die Entscheidung, ob und wie das Gebiet der Ladenöffnung begrenzt wird, eine Ermessensentscheidung. Innerhalb dieser hat die Gemeinde die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Dabei ist insbesondere das Interesse des Arbeitnehmers an einem freien, erholsamen Sonntag zu berücksichtigen.

Die räumliche Ausdehnung der Verkaufsöffnung wird auf die Anschriften Rosa-Luxemburg-Platz 7, Rosa-Luxemburg-Platz 5, Kasernenstraße 1, Neundorfer Straße 173, Neundorfer Straße 171 und Liebkechtstraße 96 bis 100 in 08523 Plauen begrenzt.

Damit wird der Intension des § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG gefolgt:

Rein formal gesehen könnte man annehmen, der Begriff "Ortsteil" meint lediglich Ortsteile im Sinne der SächsGemO und damit diejenigen Ortsteile, die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen genannt sind. Eine solche Betrachtungsweise wäre aber zu restriktiv und würde zu praxisuntauglichen Ergebnissen führen, die den Arbeitnehmerschutz vernachlässigen würden. Daher ist der Begriff weiter auszulegen und erfasst über seinen Wortlaut hinaus auch einzelne Anschriften bzw. Straßenzüge. Hierfür sprechen die folgenden Erwägungen: Andere Ladenöffnungsgesetze verwenden den Begriff "Bezirke". Unproblematisch erfasst dieser Begriff auch Stadtteile. Der sächsische Gesetzgeber hat den Begriff "Ortsteile" gewählt. Es ist aber nicht erkennbar, dass er sich durch diese Formulierung bewusst von den Regelungen in anderen Landesgesetzen abheben wollte. Vielmehr wird die Bezeichnung synonym für den Begriff "Bezirke" verwendet. Die Bezeichnung "Ortsteil" ist also eher umgangssprachlich zu verstehen und nicht im Lichte der SächsGemO auszulegen.

Das stärkste Argument für eine weite Auslegung des Begriffes "Ortsteil" ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Ladenöffnungsgesetzes. Dieses Gesetz dient dem Arbeitnehmerschutz. Es will vermeiden, dass der Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen wird. Deshalb ist die Ladenöffnung an Sonntagen nur ganz ausnahmsweise gestattet.

Würde man den Begriff "Ortsteil" restriktiv auslegen, könnten lediglich die in der Hauptsatzung der Stadt Plauen bezeichneten Ortsteile von der Ladenöffnung ausgenommen werden, nicht aber die Stadtteile der Stadt Plauen. Die Ladenöffnung könnte somit stadintern nicht gebietsbezogen eingeschränkt werden, sondern die Öffnung von Verkaufsstellen wäre zwangsläufig auch in allen Stadtgebieten zulässig, die von dem besonderen Anlass, der die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt, nicht profitieren. Der zu erwartende Mehrwert für die Händler in den weniger profitierenden Stadtgebieten wäre zwar gering, gleichwohl müssten deren Arbeitnehmer aber auf ihre sonntägliche Erholung verzichten. Eine solche Lesart des Wortes "Ortsteil" widerspricht also dem Schutzzweck des Gesetzes, da die Arbeitnehmerinteressen nicht sachgerecht geschützt werden könnten.

5. Beschränkung der Öffnungszeiten

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden.

Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

Anlage:

Flurkarte zum Geltungsbereich der Verkaufsöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz am Sonntag, dem 10.03.2024.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro	
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro	
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro	
Folgekosten des Beschlusses <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<u>Anmerkungen:</u>	

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt? <input type="checkbox"/> ja

Veränderung zum Planansatz <input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit